Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Beitragsreglement der Gemeinde Fällanden

über die familienergänzende Kinderbetreuung

Version 1. September 2016

I.	**ANLEITUNG**	Seite
	Subventionierte Institutionen	**4**
II.	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**	**5**
	Geltungsbereich	**5**
	Grundsätze	**5**
	Berechnung des Elternbeitrages	**5**
III.	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	
	Inkrafttreten	**7**

ANLEITUNG

BEITRAGSREGLEMENT DER GEMEINDE FÄLLANDEN ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG IN DEN FOLGENDEN INSTITUTIONEN:

Subventionierte Institutionen

– Kinderhaus «s'2. Dihei»
– Kinderkrippe «Pippi's Spielstrumpf»
– Kinderkrippe «Purzelhof»
– Kinderkrippe «Villa Wunderchischte»
– Alle weiteren Krippen in der Gemeinde Fällanden mit Betriebsbewilligungen

Gültig ab Schuljahr 2016/2017 bzw. ab 1. September 2016

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in einer der erwähnten Krippen betreuen lassen und die zusammen mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Fällanden wohnhaft sind.

Art. 2a

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein. Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 2b

Für den Bezug von Gemeindebeiträgen an die Krippenkosten haben die Eltern den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation, zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss entsprechender Gesetzgebung oder aus nachweislich sozial- und/oder sprachlich indizierten Gründen auf die Fremdbetreuung der Kinder angewiesen sind.

Art. 3

Berechnung des Elternbeitrags

Die anrechenbaren Betreuungstarife (Tagessätze) werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern unter Fr. 200'000.– so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltgrösse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten. Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern Fr. 200'000.– oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Art. 5

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Zu den Einkünften gehören: Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Summe der Ziffern 100–164 der Steuererklärung). 10% des Vermögens (Ziffer 490 der Steuererklärung).

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern oder

deren Lebenspartnern bestritten wird: die Eltern, deren Kinder, die Lebenspartner der Eltern, die Kinder des Lebenspartners sowie weitere unterstützungsbedürftige Personen.

Art. 7a
Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse. Bei der Berechnung ist entscheidend, ob die Eltern angestellt oder selbstständig erwerbend sind. Für Eltern im Angestelltenverhältnis gilt nachfolgende Tabelle:

			Haushaltsgrösse				
Massgebendes Einkommen			**2**	**3**	**4**	**5**	**6+**
	< Fr.	55'000.–	Max.	Max.	Max.	Max.	Max.
Fr. 55'001.–	bis	60'000.–	60 %	Max.	Max.	Max.	Max.
Fr. 60'001.–	bis	65'000.–	55 %	60 %	Max.	Max.	Max.
Fr. 65'001.–	bis	70'000.–	50 %	55 %	60 %	Max.	Max.
Fr. 70'001.–	bis	75'000.–	45 %	50 %	55 %	60 %	Max.
Fr. 75'001.–	bis	80'000.–	40 %	45 %	50 %	55 %	60 %
Fr. 80'001.–	bis	85'000.–	35 %	40 %	45 %	50 %	55 %
Fr. 85'001.–	bis	90'000.–	30 %	35 %	40 %	45 %	50 %
Fr. 90'001.–	bis	95'000.–	25 %	30 %	35 %	40 %	45 %
Fr. 95'001.–	bis	100'000.–	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %
Fr. 100'001.–	bis	105'000.–	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %
Fr. 105'001.–	bis	110'000.–	10 %	15 %	20 %	25 %	30 %
Fr. 110'001.–	bis	115'000.–	5 %	10 %	15 %	20 %	25 %
	> Fr.	**115'001.–**	**0 %**	**0 %**	**0 %**	**0 %**	**0 %**

Art. 7b
Selbstständig-Erwerbenden wird die durch das massgebende Einkommen (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung) ermittelte Rabattstufe (gemäss Art. 7a) um zwei Rabattstufen gekürzt.

Art. 8
Unabhängig von der Rabatthöhe wird für Ganztagesplätze (> 7h) ein Mindestbeitrag von Fr. 35.– verrechnet.

Art. 9
Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

a) geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
b) aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
c) aktuelle Lohnabrechnungen (der letzten drei Monate), Alimente, Renten, Stipendien, usw.
d) aktuelle Betriebsbuchhaltung

Diese Zahlen werden von der Gemeinde überprüft. Die abgebenden Eltern stellen jährlich einen entsprechenden Antrag an die Gemeinde.

Art. 10
Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 9.

Eine Neuberechnung des zumutbaren Elternbeitrags erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist.

a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse
b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.– pro Jahr ver ändert.

Art. 11
Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden die Beträge nachgefordert. Für die dadurch entstandenen Umtriebskosten kann von den Eltern eine Entschädigung verlangt werden.

Art. 12
Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem Gesuch an die Gemeinde wenden. Ansonsten erfolgen von der Gemeinde keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung fordert die Gemeinde die geschuldeten Beiträge nach.

Art. 13
Der Vollzug des Beitragsreglements erfolgt durch die Gemeinde, die Berechnung der Elternbeiträge wird ebenfalls durch die Gemeinde vorgenommen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14
Das Beitragsreglement wird auf den Beginn des Schuljahres 2016/2017 bzw.
ab 1. September 2016 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. November 2015

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch